



# Gemeinde Hamersen

Der Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

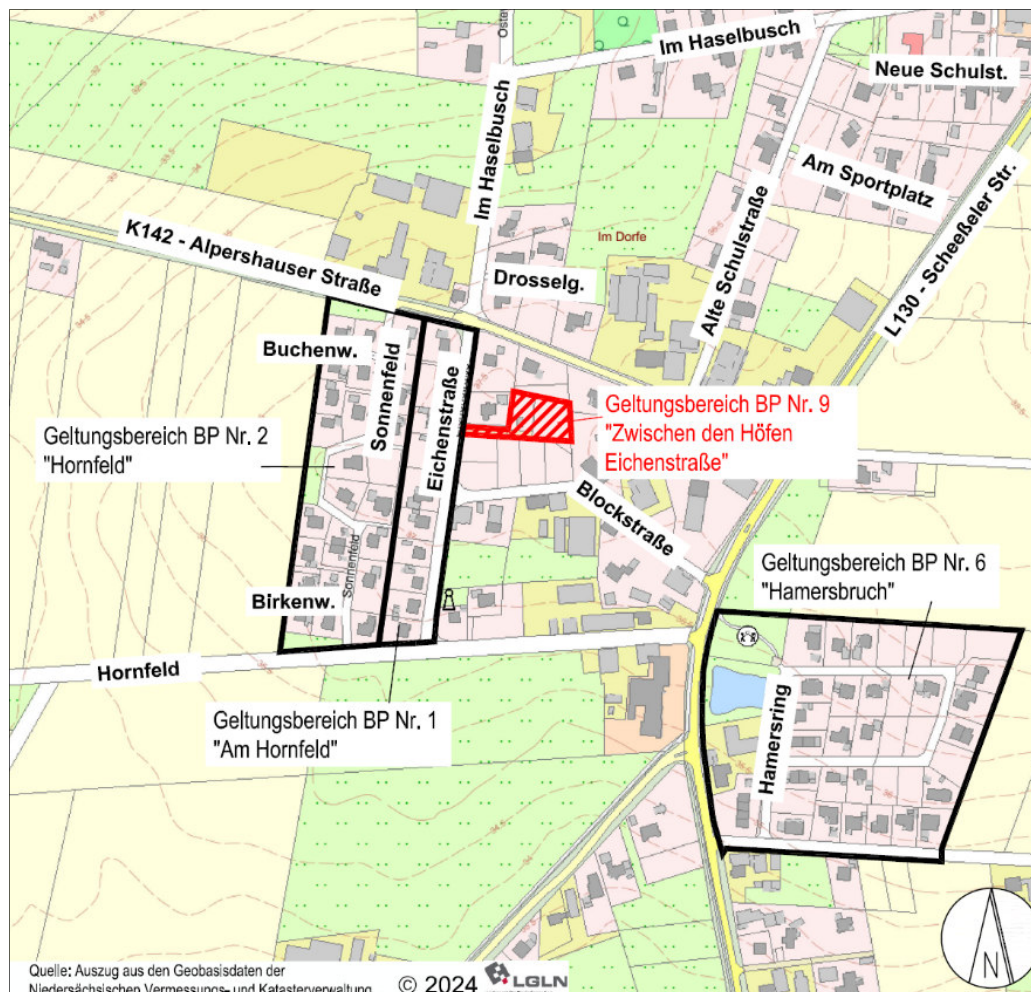
### Inkrafttreten

### Bebauungsplan Nr. 9 „Zwischen den Höfen Eichenstraße“ der Gemeinde Hamersen

Aufgrund des § 1 Abs. 3, des § 10 und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hamersen am 09.01.2025 den Bebauungsplan Nr. 9 „Zwischen den Höfen Eichenstraße“, als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen. Der Bebauungsplan Nr. 9 „Zwischen den Höfen Eichenstraße“ einschließlich der Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Zudem sind die Unterlagen auch im Internet unter <https://sittensen.de/rathaus-bekanntmachungen/> abrufbar.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9 „Zwischen den Höfen Eichenstraße“ ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Bankverbindung:

Volksbank im Elbe-Weser-Dreieck eG  
IBAN DE10 2926 5747 7413 1214 00 BIC GENODEF1BEV

BÖRDE OSTE-WÖRPE  
LEADER-Region

Die Satzung über den Bebauungsplan wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.  
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Hamersen, 15.07.2025

Gemeinde Hamersen

Der Bürgermeister

Gez. Kaiser



# Gemeinde Hamersen

Der Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

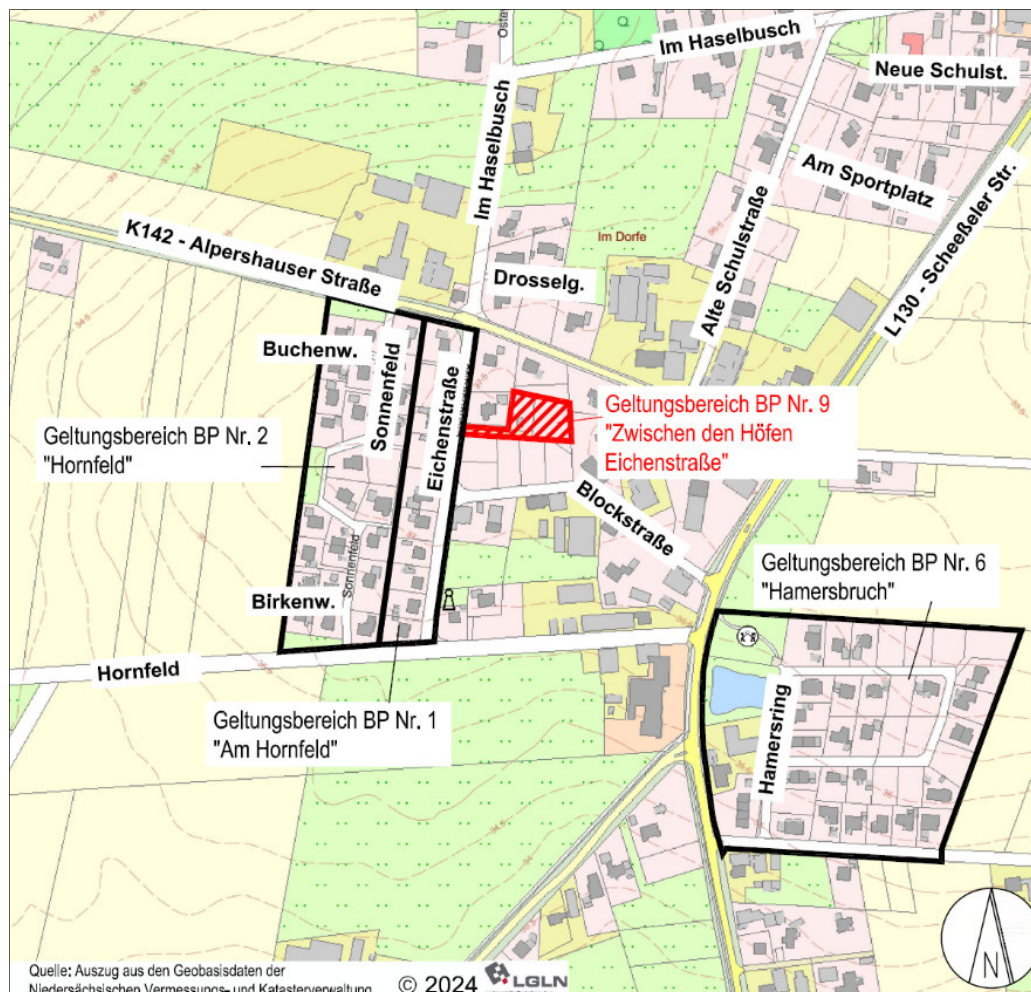
### Inkrafttreten

### Bebauungsplan Nr. 9 „Zwischen den Höfen Eichenstraße“ der Gemeinde Hamersen

Aufgrund des § 1 Abs. 3, des § 10 und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hamersen am 09.01.2025 den Bebauungsplan Nr. 9 „Zwischen den Höfen Eichenstraße“, als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen. Der Bebauungsplan Nr. 9 „Zwischen den Höfen Eichenstraße“ einschließlich der Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Zudem sind die Unterlagen auch im Internet unter <https://sittensen.de/rathaus-bekanntmachungen/> abrufbar.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9 „Zwischen den Höfen Eichenstraße“ ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Bankverbindung:

Volksbank im Elbe-Weser-Dreieck eG  
IBAN DE10 2926 5747 7413 1214 00 BIC GENODEF1BEV

BÖRDE OSTE-WÖRPE  
LEADER-Region

Die Satzung über den Bebauungsplan wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.  
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Hamersen, 15.07.2025

Gemeinde Hamersen

Der Bürgermeister

Gez. Kaiser